

leger um die Anzahlung gekommen sei. Durch solche Betrügereien würden die Inserenten vor den Kopf gestoßen, die nun davon abgehalten würden, jemals wieder Aufträge an auswärtige Inseratenvertreter zu vergeben.

Erhöhung der Freigrenze bei der englischen Reparationsabgabe. — Das Board of Trade hat am 8. September eine Verordnung erlassen des Inhalts, daß für Waren, die ab 9. September einschließlich nach Großbritannien und Nordirland eingeführt werden, eine Abgabe nach der German Reparations (recovery) Act nicht zu zahlen ist, wenn der Teil des Warenwertes, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bisher zu zahlen war, 10 Schilling nicht übersteigt. Die Bestimmung gilt jedoch mit der Einschränkung, daß die einzelnen Sendungen nicht Teilsendungen eines größeren Auftrages sind, gleichgültig, ob dieser Auftrag nur auf diese Warengattung lautet oder noch eine andere einschließt. Es kommt darauf an, daß für sämtliche Waren, die auf Grund eines Auftrags verschickt werden, die Abgabe nicht mehr als 10 Schilling beträgt. Die durch Verordnung vom 6. Mai auf 2 Schilling festgesetzte Grenze, bis zu der die Abgabe nicht erhoben wird, hat nur noch Gültigkeit für Waren, die bis zum 8. September in England eingeführt sind.

Erstattung der französischen Reparationsabgabe. — Auf die Reparationsabgaben, die an die französische Regierung auf Grund des französischen Gesetzes vom 21. April 1921 in Verbindung mit der Verordnung vom 18. September 1924 abgeführt werden, finden nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers die Bestimmungen der Verordnung über Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe entsprechende Anwendung.

Kündigung des Lohnabkommens im Buchdruckgewerbe. — Das bis 31. Oktober d. J. laufende Lohnabkommen ist von den Arbeitnehmerorganisationen gekündigt worden. Das Organ des freigewerkschaftlichen Verbandes der Deutschen Buchdrucker bemerkt zu dieser Kündigung: »Entgegen der nach dem letztmaligen Kündigungsstermin (17. September) von der Reichsregierung begonnenen Verbilligungsaktion auf bestimmten, für die deutsche Wirtschaft allgemein in Betracht kommenden Gebieten hat auf dem Lebensmittelmarkt eine Preistreibererei eingesetzt, der nun endlich der seit längerer Zeit schon nur künstlich aufrechterhaltene allgemeine Reichsindex weichen muß. Die unerträgliche Belastung der Lebenshaltung wird nunmehr auf der Lohnseite ihren Ausgleich finden müssen.« Die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«, das Organ des Deutschen Buchdrucker-Vereins, bemerkt zu der Kündigung des Lohnabkommens, daß es sich bei den kommenden Tarifverhandlungen zeigen werde, ob die von der Gewerkschaft angeführte Begründung in allen Teilen stichhaltig sei. — Nach unserm Dafürhalten kann eine Lohnerhöhung nicht in Frage kommen, denn gewissen Verteuerungen stehen auch gewisse ausgleichende Verbilligungen gegenüber.

Schiedspruch im Buchbindergewerbe. — Bei den jüngsten Lohnverhandlungen lehnten die Arbeitgeberverbände Lohnerhöhungen ab, infolgedessen die Verhandlungen abgebrochen wurden. Das seitens der Arbeitgeberverbände angerufene Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums fällt einen Schiedspruch, durch den bestimmt wird, daß für das Buchbindergewerbe die gleiche Arbeitszeit wie für das Buchdruckgewerbe zu gelten hat, daß eine Lohnerhöhung nicht eintritt und die Regelung der Ortsklasseneinteilung den Tarifparteien übertragen wird.

50 Jahre Weltpostverein. — Am 9. Oktober hat im Vichthof des Reichspostministeriums in Berlin die Feier des 50jährigen Bestehens des Weltpostvereins stattgefunden. Der festliche Akt vollzog sich zu Füßen des die Mitte des gesamten Raumes einnehmenden, mit Blumen und Blattpflanzen pietätvoll geschmückten Marmordenkmal des Reichsvon Stephans, des einstigen Generalpostmeisters des Deutschen Reichs und Schöpfers des Weltpostvereins. Postillione in Gala hatten auf den Zugangstrepfen Aufstellung genommen. Reichspostminister Höfle nahm das Wort zu einer kurzen Begrüßungsansprache. Der Präsident der Oberpostdirektion Kassel, Scheinl, hielt den Festvortrag. Der Redner bezeichnete die 50jährige Jubelfeier des Weltpostvereins als einen Tag von weltgeschichtlicher Bedeutung. Erst auf dem Weltpostkongreß in Stockholm habe sich wieder gezeigt, wie groß die Verdienste Stephans um die Schöpfung dieser weltumspannenden Vereinigung gewesen sind und wie heute noch die Gedanken des Bewährtesten aktuellen Wert besitzen. Der Redner schloß damit, daß er den Weltpostverein bezeichnete als ein Monumentum aere perennius.

Die »Teildrucksache«. — Obgleich wir im Vbl. Nr. 239, S. 13 590/91 von einer teilweisen Revision der seit August bei der obersten Postverwaltung über die Eigenschaften von Drucksachen bestehenden Anschauung berichten konnten, so haben doch noch nachstehende Klagen, die die Zeitschrift »Musikalienhandel und Vereins-Wahlzettel« in ihrer letzten Nummer 36 veröffentlichte, ihre Berechtigung, denn in dieser Beziehung haben wir noch nichts von einem weiteren Einlenken der Postverwaltung gehört. Der »Musikalienhandel« schreibt:

»Im Juni ist von der Postverwaltung eine neue Vorschrift über die Behandlung von Drucksachen erlassen worden. Sie ist so lang wie das Bessobrunner Gebet und hat zu § 7 allein 14 Unter- und 13 Ausführungsbestimmungen. Deshalb ist sie erst im August in Kraft gesetzt worden, da sicherlich vorher verschiedene Unterrichtskurse mit den Postbeamten vorgenommen worden sind. Diese neue Verordnung hat den neuen Begriff der »Teildrucksache« geschaffen. Eine Teildrucksache ist nicht etwa eine Drucksache, die man in mehrere Teile zerlegt, sondern eine Drucksache, die durch unzulässige schriftliche Zusätze nur noch »teilweise« eine Drucksache ist. Diese wird dann nach den 14 Unter- und den 13 Ausführungsbestimmungen zu § 7 der Postordnung ganz verschieden behandelt. So genügt denn z. B. ein Strich mit einem Blaustift in einem Preisverzeichnis oder auf einer Zeitungsnummer, um sie als Teildrucksache portozuschlagspflichtig zu machen. Da man das nun einer Drucksache nicht von außen ansehen kann, so ist auf allen Postämtern neuerdings eine Schar von Beamten tätig, um eingehende Drucksachen zu durchsuchen und von dem Inhalt offener Drucksachen »amtlich Kenntnis zu nehmen«. Der Postverkehr wird dadurch ohne Frage abwechslungsreicher, denn wer einen lebhaften Postverkehr hat, der muß fast jeden Tag für irgendeine gleichgültige Drucksache Strafporto zahlen. Was für lächerliche Formen diese postalische Niederjagd auf unzulässige schriftliche Zusätze annimmt, zeigt sich hier im Buchhändlerverkehr. Es pflegen die Bücherbestellzettel, die die Post als Drucksachen behandelte, mit einem oder zwei Kreuzen bezeichnet zu werden, wenn es sich um eilige Angelegenheiten handelt. Solche Bücherzettel wurden dann plötzlich (im Mai) als unzulässig und als briefportopfl. w. bezeichnet, weil es nach § 7 Nr. 1, X nicht gestattet ist, Mitteilungen in verabredeter Sprache zu machen. So ist auch im Musikalienhandel der Vereinstempel als Geheimzeichen behandelt worden. Lag doch immerhin die Möglichkeit vor, daß solche Zeichen »Profit Neujahr« oder sonst eine geheimnisvolle Mitteilung bedeuten könnten. Daraufhin schlug das Buchhändlerbörsenblatt dem Buchhandel vor, diese Kreuze durch die Worte »Eilige Sendung« oder dgl. zu ersetzen, die auch auf Drucksachen zulässig sind. Was wird nun die Folge dieser rein bürokratischen Reglementierungssucht sein? Man wird sich vorsehen, wird keine Striche in Drucksachen mehr machen, und damit wird die amtliche Durchsuchung und Durchlesung von Drucksachen allmählich immer unergiebig werden. Schon heute dürfte der Ertrag an Strafgeldern nicht einmal die Kosten des umständlichen Verfahrens decken. Und dann, wenn nicht nur die Postbeamten, sondern auch die dem heiligen Bürokratismus schuglos preisgegebenen 60 Millionen Deutscher diese 14 Bestimmungen und die 13 Ausführungsbestimmungen auswendig können, dann wird das Gedächtnis des hart um seine Existenz ringenden deutschen Volkes weiter mit neuem sinnlosen Formelkram belastet sein, der wirklichen Wert genau so wenig hat wie die Jahreszahl der Schlachten bei Arbela und Gaugamela.«

Die Reichspost und die Privat-Briefverteilungsstellen. Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Mit einer die weitesten Kreise interessierenden Frage hatte sich kürzlich der erste Strafsenat des Reichsgerichts zu beschäftigen, nämlich mit der Frage, ob die von Berufsgemeinschaften, Gerichtsbehörden usw. aufgestellten Briefverteilungsstellen gegen das von der Postnovelle vom 1909 der Reichspost verliehene Monopol der Beförderung geschlossener Briefe verstoßen oder nicht. Der Fall, der hierzu den Anlaß gegeben hat, ist zunächst vor dem Schöffengericht Pahr in Baden, dann vor dem Landgericht Offenburg zur Verhandlung gekommen und hat in beiden Instanzen mit der Freisprechung des Angeklagten, des Fabrikanten Dipl.-Ing. Oskar Weil, geendet. Die Industriellen der Stadt Pahr pflegten früher den brieflichen Verkehr untereinander in der Weise zu bewerkstelligen, daß jeder von ihnen durch einen besonderen Boten seine Briefe den Geschäftsfreunden zustellen ließ. Zur Zeit der Inflation, als alle Kosten ins Unendliche stiegen, hat die Pahrer Industriellen-Vereinigung auf Veranlassung ihres Vorsitzenden, des Angeklagten, zur Ersparung von Botengängen folgende Einrichtung getroffen: In einem Nebenraum der Städtischen Sparkasse wurde eine Anzahl Schränke mit insgesamt 110 Schließfächern aufgestellt, und jedes Fach wurde mit dem Namen eines Teilnehmers versehen. Die Boten der